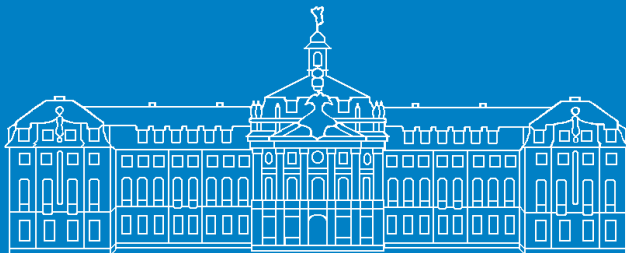


Baetge/Kirsch/Thiele



Konzern- bilanzen

15., aktualisierte und umfassend neu gestaltete Auflage

Konzernbilanzen

von

Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg Baetge
Universität Münster

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch
Universität Münster

Prof. Dr. Stefan Thiele
Bergische Universität Wuppertal

15., aktualisierte und umfassend neu gestaltete Auflage



Das Thema Nachhaltigkeit liegt uns am Herzen:



15., aktualisierte und umfassend neu gestaltete Auflage

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Werk verwendete Markennamen und Produktbezeichnungen dem marken- oder urheberrechtlichen Schutz unterliegen. Die automatisierte Analyse des Werkes, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen gemäß § 44b UrhG („Text und Data Mining“) zu gewinnen, ist untersagt.

© 2024 IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf

Die IDW Verlag GmbH ist ein Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW).

Satz: Reemers Publishing Services GmbH Krefeld

Druck und Verarbeitung: Beltz Bad Langensalza GmbH

KN 12134

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden. Gleichfalls werden die in diesem Werk abgedruckten Texte und Abbildungen einer üblichen Kontrolle unterzogen; das Auftreten von Druckfehlern kann jedoch gleichwohl nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass für aufgrund von Druckfehlern fehlerhafte Texte und Abbildungen ebenfalls keine Haftung übernommen werden kann.

ISBN 978-3-8021-2966-7

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.d-nb.de> abrufbar.

www.idw-verlag.de

Vorwort zur 15. Auflage

In der nunmehr 15. Auflage der „Konzernbilanzen“, die in gänzlich überarbeitetem Layout erschienen ist, werden die neuesten Entwicklungen in der Konzernrechnungslegung nach handelsrechtlichen und internationalen Bilanzierungsstandards berücksichtigt. Im Rahmen der vollständigen inhaltlichen Aktualisierung wurden unter anderem neue Regelungen des DRSC (Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee) zu „Latente Steuern“ (DRS 18), zum „Konzernlagebericht“ (DRS 20) und zur „Kapitalflussrechnung“ (DRS 21) sowie die Regelungen des von kapitalmarktorientierten Unternehmen ab dem 1. Januar 2028 verpflichtend anzuwendenden IFRS 18 „Darstellung und Angaben im Abschluss“ als Nachfolgestandard des IAS 1 eingearbeitet. Darüber hinaus wurden alle Kapitel des Werkes unter Berücksichtigung der jüngsten Beiträge des aktuellen Schrifttums überarbeitet. Am Ende der Kapitel wird jeweils auf die korrespondierenden Übungsaufgaben im „Übungsbuch Konzernbilanzen“ verwiesen, das zusammen mit diesem Lehrbuch erscheint.

Die umfassende Aktualisierung und Überarbeitung dieses Buches wäre ohne den hervorragenden Einsatz der Mitarbeiter des Instituts für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (IRW) der Universität Münster nicht möglich gewesen. Wir danken Frau Ann Kristin Borchert (M.Sc.), Frau Clarissa Büngeler (M.Sc.), Frau Dr. Sarah Marie Igel, Frau Maren Kwiatkowski (M.Sc.) sowie den Herren Dr. Sebastian von Friedolsheim und Simon Lücht (M.Sc.) ganz herzlich für ihre Mitarbeit.

Ganz besonders bedanken wir uns bei dem Team der studentischen Hilfskräfte, die uns in allen formalen Belangen sehr sorgfältig und engagiert unterstützt haben.

Ein besonders herzlicher Dank gilt Herrn Simon Lücht (M.Sc.) für die außerordentlich kompetente und stets umsichtige Koordination des langwierigen Gesamtprojektes. Dabei wurde er in der Endphase tatkräftig von Frau Maren Kwiatkowski (M.Sc.) unterstützt. Gemeinsam haben sie die zahlreichen inhaltlichen Fragen und formalen Aspekte mit umfassender Sachkenntnis, großem Engagement und viel Geduld hervorragend bewältigt.

Auch bei dieser Auflage freuen wir uns sehr über Ihre Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.

Münster und Wuppertal, im September 2024

Jörg Baetge
Hans-Jürgen Kirsch
Stefan Thiele

Vorbemerkung zur fünften Auflage

Das Thema „Konzernbilanzen“ ist aufgrund der stürmischen Entwicklung in der Konzernrechnungslegung nach wie vor hoch aktuell. So ist die vierte Auflage der „Konzernbilanzen“ in weniger als einem Jahr vergriffen. Um die Kapazität für die jeweilige Aktualisierung der erforderlichen Neuauflagen auf ein breiteres Fundament zu stellen, habe ich meine beiden Schüler, nämlich Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch (Universität Hannover) und meinen Habilitanden, Herrn Dr. Stefan Thiele, gebeten, die „Konzernbilanzen“ mit mir gemeinsam herauszubringen. Das Produkt unserer gemeinsamen Arbeit legen wir hier erstmals mit der fünften überarbeiteten und erweiterten Auflage der „Konzernbilanzen“ vor.

Münster, im September 2000

Jörg Baetge

Kapitel I:

Grundlagen des Konzernabschlusses

Kurzübersicht

Viele rechtlich selbständige Unternehmen sind als Bestandteile eines Konzerns wirtschaftlich nicht unabhängig. Der Konzernabschluss bildet dann die wirtschaftliche Einheit der rechtlich selbständigen einbezogenen Unternehmen ab, indem ein Quasi-Einzelabschluss für diese wirtschaftliche Einheit aufgestellt wird. Mit den Grundlagen des Konzernabschlusses soll ein fundamentales Verständnis für die folgenden Kapitel geschaffen werden, in denen die einzelnen Schritte der Erstellung eines Konzernabschlusses systematisch erläutert werden.

Dazu werden zunächst grundlegend der Begriff und die Bedeutung des Konzerns erläutert. Besonderer Fokus liegt dabei auf der rechtlichen Struktur von Konzernen. Daran anknüpfend wird die Bedeutung des Konzernabschlusses als Bild der wirtschaftlichen Einheit betrachtet. Anschließend wird ein Überblick über die Schritte zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gegeben. Daraufhin wird die praktische Organisation der Konzernrechnungslegung beleuchtet, wobei sowohl die Aufgabenverteilung als auch die konzerninterne Berichterstattung bei der Konzernabschlusserstellung thematisiert werden. Die Theorien des Konzernabschlusses werden darauffolgend diskutiert. Zuletzt wird den Lesern ein Überblick über die nationalen sowie internationalen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung gegeben.

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1 Begriff und Bedeutung des Konzerns | 3 |
| 2 Die rechtliche Struktur des Konzerns | 4 |
| 21 Überblick über die Konzernformen..... | 4 |
| 22 Unterordnungskonzerne..... | 4 |
| 23 Gleichordnungskonzerne..... | 7 |
| 3 Der Konzernabschluss als Abschluss der wirtschaftlichen Einheit | 8 |
| 4 Schritte der Aufstellung des Konzernabschlusses | 9 |
| 5 Praktische Organisation der Konzernrechnungslegung | 12 |
| 51 Organisation der Aufgabenverteilung bei der Konzernabschlusserstellung..... | 12 |
| 52 Organisation der konzerninternen Berichterstattung bei der Konzernabschlusserstellung. | 13 |

| | |
|---|----|
| 6 Theorien des Konzernabschlusses | 14 |
| 61 Die Bedeutung von Theorien des Konzernabschlusses..... | 14 |
| 62 Die Einheitstheorie..... | 15 |
| 63 Die Interessentheorie | 17 |
| 631. Der interessentheoretische Grundgedanke | 17 |
| 632. Die Interessentheorie mit partieller Konsolidierung | 18 |
| 633. Die Interessentheorie mit Vollkonsolidierung | 19 |
| 64 Kritische Würdigung der Einheitstheorie und der Interessentheorie..... | 19 |
| 7 Die Vorschriften zur Konzernrechnungslegung im Überblick | 21 |
| 71 Die EG-Richtlinie(-n) als Grundlage der deutschen Konzernrechnungslegungsvorschriften..... | 21 |
| 72 Die Vorschriften des HGB und des PubLG zur Konzernrechnungslegung | 23 |
| 73 Die Regelungen des DRSC zur Konzernrechnungslegung | 28 |
| 74 Die Regelungen des Deutschen Corporate-Governance-Kodexes zur Konzernrechnungslegung | 31 |
| 75 Die Vorschriften des IASB zur Konzernrechnungslegung | 33 |

1 Begriff und Bedeutung des Konzerns

Für den Konzernabschluss als Abschluss der wirtschaftlichen Einheit rechtlich selbständiger Unternehmen wird zunächst der Zusammenhang zwischen rechtlicher Struktur und wirtschaftlicher Perspektive betrachtet. Die sehr stark technisch geprägte Konzernrechnungslegung lässt sich dann in verschiedene Schritte systematisieren, für die hier auch kurz die praktische Organisation erläutert wird. Den Rahmen für die spätere inhaltliche Konkretisierung bilden in diesem Kapitel schließlich die Theorien des Konzernabschlusses einerseits und die konkreten regulatorischen Vorgaben andererseits.

Konzerne bestehen aus Unternehmen, die zwar **rechtlich selbständig, wirtschaftlich aber voneinander abhängig** sind. Ein Konzern kann daher als Verbindung mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit definiert werden.¹

Begriff

Der Zusammenschluss von Unternehmen zu Konzernen hat **gesamtwirtschaftliche Folgen** insofern, als durch externes Unternehmenswachstum wettbewerbseinschränkende Marktstrukturen entstehen können. Derartige Folgen der Konzernbildung untersucht die Volkswirtschaftslehre – vor allem im Rahmen der Wettbewerbstheorie.² Die Wettbewerbspolitik bezweckt hingegen, die Wettbewerbsfreiheit zu sichern; das Schwergewicht wettbewerbspolitischer Regelungen liegt auf dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).³

Bedeutung

Die Bildung von Konzernen ist aber nicht nur gesamtwirtschaftlich bedeutsam; sie betrifft vielmehr auch unmittelbar alle Personen und Gruppen, die **Rechte oder Pflichten** gegenüber den Unternehmen eines Konzerns haben. Konzerngebundene Unternehmen verlieren ihre wirtschaftliche Selbständigkeit, so dass diese Unternehmen quasi nur noch Betriebsteil einer größeren wirtschaftlichen Einheit sind. Dies hat Konsequenzen für die konzernaußenstehenden nicht beherrschenden Gesellschafter sowie für die Gläubiger und Arbeitnehmer des Konzernunternehmens, da die Unternehmensentscheidungen am Interesse des gesamten Konzerns auszurichten sind, das nicht unbedingt mit dem Interesse des einzelnen Konzernunternehmens übereinstimmen muss. Durch das **Konzernrecht** sollen die Rechte und Pflichten der am Konzern beteiligten Gruppen voneinander abgegrenzt und berechnete Interessen geschützt werden.⁴ Das Konzernrecht ist für Aktiengesellschaften in den §§ 15–19 AktG (Definitionen), §§ 20–22 AktG (Mitteilung des Erwerbs von mehr als 25 % der Aktien) und §§ 291–328 AktG (verbundene Unternehmen) kodifiziert; auf die GmbH wird dieses Recht weitgehend analog angewendet. Teil des Konzernrechtes ist das in den §§ 290–315 HGB⁵ und in den §§ 11–15 Publg kodifizierte Recht der Konzernrechnungslegung, das im Mittelpunkt dieses Buches steht. Zunächst wird kurz skizziert, welche rechtlichen Formen der Konzernverbindung möglich sind und welche Konsequenzen daraus für die Konzernrechnungslegung dieser Unternehmensverbindungen entstehen.

Konzernrecht

1 Vgl. EMMERICH, V., in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 10. Aufl., § 18 AktG, Rn. 5.

2 Vgl. ausführlich BORCHERT, M./GROSSEKETTLER, H., Preis- und Wettbewerbstheorie, S. 113–314.

3 Zu den Aufgaben der Wettbewerbspolitik vgl. etwa HERDZINA, K., Wettbewerbspolitik.

4 Vgl. SCHILDBACH, T./FELDHOF, P., Der Konzernabschluss, S. 16 f.

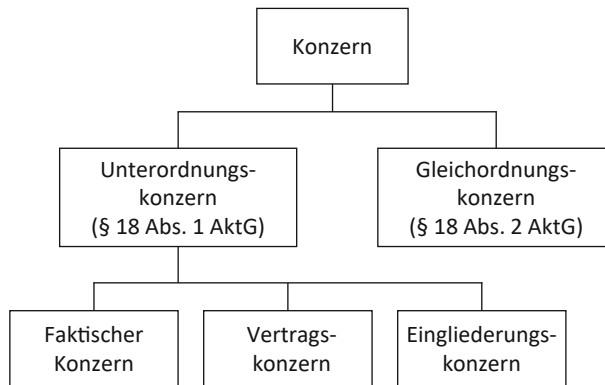
5 Im Folgenden wird im Text bei dem Verweis auf Paragraphen des HGB das Gesetz nicht mehr genannt.

2 Die rechtliche Struktur des Konzerns

21 Überblick über die Konzernformen

Konzernformen

Die zu einem Konzern zusammengeschlossenen Unternehmen können innerhalb des Konzerns hierarchisch organisiert (Unterordnungskonzerne) oder gleichberechtigt sein (Gleichordnungskonzerne). Zu den Unterordnungskonzernen gehören faktische Konzerne, Vertragskonzerne und Eingliederungskonzerne. Die Übersicht I-1 zeigt die unterschiedlichen Konzernformen, die in den weiteren Abschnitten⁶ erläutert werden. Diese Konzernformen werden in der Praxis häufig miteinander kombiniert, so dass Mischformen entstehen.⁷ Die verschiedenen Formen der Unternehmensverbindung sind in den §§ 15–19 AktG definiert. Diese Definitionen sind rechtsformneutral und gelten daher nicht nur für die AG und die KGaA, sondern auch für andere Rechtsformen wie die GmbH⁸, die OHG⁹ oder die KG¹⁰. Rechtsformspezifische Unterschiede ergeben sich allerdings hinsichtlich der Rechtsfolgen, die an die verschiedenen Formen der Unternehmensverbindung anknüpfen.



Übersicht I-1: Konzernformen

22 Unterordnungskonzerne

Unterordnungskonzerne sind durch ein **Verhältnis der Über-/Unterordnung** der Konzernunternehmen gekennzeichnet. Quasi als Vorstufe des Konzerns regelt das AktG das einfache Abhängigkeitsverhältnis zwischen Unternehmen.

Abhängige Unternehmen sind nach der Definition des § 17 Abs. 1 AktG

„rechtlich selbständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann“.

6 Vgl. Abschn. 22 und 23 in diesem Kapitel.

7 Vgl. zu einem Beispiel eines Konzerns aus gleichgeordneten und untergeordneten Unternehmen etwa ADS, 6. Aufl., § 18 AktG, Rn. 84.

8 Vgl. HOMMELHOFF, P., in: Lutter u. a., 21. Aufl., Anh., § 13, Rn. 6.

9 Vgl. ROTH, M., in: Baumbach/Hopt, 43. Aufl., § 105 HGB, Rn. 157.

10 Vgl. ROTH, M., in: Baumbach/Hopt, 43. Aufl., § 161 HGB, Rn. 13.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AktG bilden zwei Unternehmen dann einen Konzern, wenn das beherrschte Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens steht. Hierbei wird nach § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG davon ausgegangen, dass ein i. S. d. § 17 Abs. 1 AktG abhängiges Unternehmen mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bildet. Die einheitliche Leitung setzt somit im Regelfall die tatsächliche Beherrschung voraus.¹¹

Das Konzernverhältnis bei Unterordnungskonzernen kann auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen beruhen. Zu unterscheiden ist zwischen **faktischen Konzernen**, **Vertragskonzernen** und **Eingliederungskonzernen**. Bei einem Abhängigkeitsverhältnis hat das herrschende Unternehmen die Möglichkeit, die Geschäftspolitik des abhängigen Unternehmens zu bestimmen; es muss diese Möglichkeit aber nicht tatsächlich wahrnehmen. Ob ein Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, lässt sich von Außenstehenden indes nur schwierig beurteilen. Daher wird nach § 17 Abs. 2 AktG von in Mehrheitsbesitz (Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit) stehenden Unternehmen vermutet, dass sie abhängig sind. Unternehmen, die die aus einer Abhängigkeitsbeziehung resultierenden Rechtsfolgen nicht gegen sich gelten lassen wollen, müssen die gesetzliche Abhängigkeitsvermutung widerlegen (Umkehr der Beweislast), wobei es sich je nach Art der Rechtsfolge bei dem Unternehmen, das die Abhängigkeitsvermutung widerlegen muss, um das herrschende Unternehmen oder um das beherrschte Unternehmen handeln kann.¹² Ob die Widerlegung schlüssig und hinreichend bewiesen ist, ist auch vom Abschlussprüfer zu beurteilen.¹³ Sachverhalte, durch die eine gesetzlich vermutete Abhängigkeit widerlegt werden kann, sind z. B.:¹⁴

- Trotz einer Kapitalmehrheit, die für die Vermutung der Abhängigkeit gemäß § 17 Abs. 2 AktG hinreichend ist, besteht keine Stimmrechtsmehrheit, da der Mehrheitsgesellschafter überwiegend stimmrechtslose Vorzugsaktien hält.
- Die Satzung enthält wesentliche Stimmrechtsbeschränkungen.
- Der Mehrheitsgesellschafter hat sich vertraglich verpflichtet, auf sein Stimmrecht zu verzichten oder sein Stimmrecht auf andere Gesellschafter zu übertragen.

In diesen Fällen hat das mit Mehrheit beteiligte Unternehmen nicht die Möglichkeit, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und hierdurch mittelbar die Zusammensetzung des Vorstandes des anderen Unternehmens zu bestimmen. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung für ein Abhängigkeitsverhältnis nicht gegeben.¹⁵

Wird die Beherrschungsmöglichkeit über ein abhängiges Unternehmen tatsächlich ausgeübt, ohne dass dies durch einen Unternehmensvertrag abgesichert ist, wird von einem **faktischen Konzern** gesprochen. Da ohne konzerninterne Informationen kaum festgestellt werden kann, ob ein abhängiges Unternehmen tatsächlich beherrscht wird, knüpft § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG an die Abhängigkeit eines Unternehmens die (widerlegbare) Vermutung,

11 Vgl. EMMERICH, V., in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 10. Aufl., § 18 AktG, Rn. 13.

12 Vgl. ADS, 6. Aufl., § 17 AktG, Rn. 97. Zu Beispielen vgl. etwa KOPPENSTEINER, H.-G., in: Zöllner/Noack, 3. Aufl., § 17 AktG, Rn. 99.

13 Vgl. hinsichtlich der Prüfung, ob vom beherrschten Unternehmen ein Abhängigkeitsbericht gemäß § 312 AktG aufzustellen ist, etwa ADS, 6. Aufl., § 313 AktG, Rn. 6; HFA DES IDW, Abhängigkeitsbericht nach § 312 AktG, S. 93.

14 Vgl. EMMERICH, V./HABERSACK, M., Konzernrecht, S. 56 f.

15 Vgl. dazu EMMERICH, V./HABERSACK, M., Konzernrecht, S. 57.

dass dieses Unternehmen mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bildet. Wenn die Vermutung der tatsächlichen Beherrschung widerlegt werden soll, liegt die Beweislast beim herrschenden Unternehmen.¹⁶

Ein Abhängigkeitsverhältnis sowie ein faktisches Konzernverhältnis führen zu zahlreichen **Rechtsfolgen** sowohl für das herrschende als auch für das abhängige Unternehmen.

Ist das abhängige Unternehmen eine AG oder eine KGaA, ergeben sich die Rechtsfolgen aus dem im AktG normierten Konzernrecht; die wichtigsten Rechtsfolgen sind in den §§ 311–318 AktG festgelegt. Gemäß § 311 Abs. 1 AktG darf grundsätzlich „ein herrschendes Unternehmen seinen Einfluß nicht dazu benutzen, eine abhängige AG oder KGaA zu veranlassen, ein für sie nachteiliges Rechtsgeschäft vorzunehmen oder Maßnahmen zu ihrem Nachteil zu treffen oder zu unterlassen“, d. h., eine Schädigung des abhängigen Unternehmens durch das herrschende Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig. Dieses grundsätzliche Schädigungsverbot wird allerdings durchbrochen: Die herrschende Gesellschaft darf die abhängige Gesellschaft dann zu nachteiligen Rechtsgeschäften oder sonstigen nachteiligen Maßnahmen veranlassen oder diese selbst ergreifen, wenn die herrschende Gesellschaft die der abhängigen Gesellschaft entstehenden Nachteile ausgleicht (§ 311 Abs. 1 AktG). Dieser Nachteilsausgleich dient dem Schutz der nicht beherrschenden Gesellschafter und der Gläubiger der abhängigen Gesellschaft.

Beherrschungsvertrag als Begründung eines Vertragskonzernes

Ein abgeschlossener Beherrschungsvertrag i. S. d. § 291 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AktG begründet einen **Vertragskonzern** (§§ 291–310 AktG). Ein **Beherrschungsvertrag** ist ein Vertrag, durch den die Leitung eines Unternehmens immer unter die Leitung eines anderen Unternehmens gestellt wird. Er wird in der Praxis i. d. R. – aber nicht notwendigerweise – zugleich mit einem Gewinnabführungsvertrag (§ 291 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AktG) abgeschlossen. Die Leitung des herrschenden Unternehmens ist gegenüber dem Vorstand der abhängigen Unternehmen des Vertragskonzerns weisungsberechtigt (§ 308 Abs. 1 Satz 1 AktG). Aufgrund dieses Weisungsrechtes darf die herrschende Gesellschaft auch Weisungen erteilen, die für das abhängige Unternehmen nachteilig sind (§ 308 Abs. 1 Satz 2 AktG). Ist ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen, so ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 AktG zwingend auch von einer tatsächlichen Beherrschung auszugehen; die Konzernvermutung nach § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG kann hier nicht widerlegt werden.

Beherrschungsverträge greifen in die Rechte der außenstehenden nicht beherrschenden Gesellschafter und Gläubiger des beherrschten Unternehmens ein. Zu deren Schutz wird das aus dem Beherrschungsvertrag resultierende umfassende Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens durch umfangreiche konzernrechtliche Regelungen kompensiert. Dem Schutz der nicht beherrschenden Gesellschafter dienen dabei vor allem die Regelungen über Ausgleich und Abfindung (§§ 304 und 305 AktG), während die Gläubiger durch die Verlustausgleichspflicht nach § 302 AktG geschützt werden.

Abfindung / Ausgleich

Gemäß § 305 AktG muss das herrschende Unternehmen den nicht beherrschenden Gesellschaftern bei Abschluss eines Beherrschungsvertrages ein **Abfindungsangebot** unterbreiten.¹⁷ Für diejenigen Gesellschafter, die dieses Abfindungsangebot nicht annehmen und ihre Gesellschafterstellung behalten, muss der Beherrschungsvertrag einen jährlich zu zahlenden finanziellen Ausgleich vorsehen (§ 304 Abs. 1 AktG). Die Höhe der Ausgleichszahlung ist

16 Vgl. KOPPENSTEINER, H.-G., in: Zöllner/Noack, 3. Aufl., § 18 AktG, Rn. 40.

17 Vgl. für das AktG 1937 bereits MESTMÄCKER, E.-J., Verwaltung, S. 342.

Mit den **Konzernbilanzen** führen die Autoren den Leser systematisch durch die einzelnen Schritte des komplexen Prozesses der Konzernrechnungslegung.

Die Regelungen zur Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS werden mit zahlreichen praxisrelevanten Beispielen und Abbildungen anschaulich dargestellt. Die grundlegenden Konzepte werden theoretisch fundiert analysiert und kritisch diskutiert. Umfangreiche Literaturhinweise bieten dem Leser ferner einen breiten Einstieg in das weiterführende Literaturstudium.

Folgende Neuerungen sind in der 15. Auflage enthalten:

- Berücksichtigung der neuen Regelungen des DRSC zu latenten Steuern (DRS 18), zum Konzernlagebericht (DRS 20) sowie zur Kapitalflussrechnung (DRS 21)
- Berücksichtigung des von kapitalmarktorientierten Unternehmen ab dem 1. Januar 2028 verpflichtend anzuwendenden IFRS 18 „Darstellung und Angaben im Abschluss“ als Nachfolgestandard des IAS 1.

Die „Konzernbilanzen“ sind gleichermaßen für Studierende als Lehrbuch und für erfahrene Praktiker als unverzichtbares Nachschlagewerk geeignet. Das Buch

- unterstützt beim betriebswirtschaftlichen Studium mit dem Fokus Rechnungslegung
- dient als Nachschlagewerk für Theorie und Praxis
- ist ein Leitfaden zur Erstellung eines Konzernabschlusses
- unterstützt bei der Vorbereitung auf das Examen als Wirtschaftsprüfer

Die Konzernbilanzen sind systematisch und inhaltlich auf das ebenfalls im IDW Verlag erschienene Werk **Bilanzen** sowie die **Übungsbücher Bilanzen** und **Übungsbuch Konzernbilanzen** desselben Autorenteam abgestimmt.